

seine Leistungen und die darin hervorgetretenen Mängel auszustellen und dem Ministerium im Dienstwege einzureichen.

§ 12.

Ernennung zum Forstassessor.

Durch Bestehen der forstlichen Staatsprüfung erlangt der Forstreferendar die Befähigung zur Anstellung im Fürstlichen Forstverwaltungsdienste. Nach Eingang des ihm über die Prüfung ausgestellten Zeugnisses verfügt das Ministerium seine Ernennung zum „Forstassessor“ und seine Aufnahme in die Liste der Anwärter für den Fürstlichen Forstverwaltungsdienst.

Die Urschrift des Zeugnisses geht nach Abschriftnahme dem Forstassessor zu.

Hat der Forstreferendar die Prüfung nicht mindestens mit „genügend“ bestanden, so kann er sich nur noch einmal der Prüfung unterziehen und zwar frühestens nach sechs, längstens nach zwölf Monaten; besteht er auch die Prüfung nicht, so scheidet er als Anwärter für den Fürstlichen Forstverwaltungsdienst aus.

Der Forstassessor wird auf seinen Antrag zunächst im Staatsforstdienste beschäftigt. Er hat jeder Anordnung des Ministeriums zur Übernahme einer solchen Beschäftigung pünktlich Folge zu leisten. Ein Anspruch auf dauernde Beschäftigung gegen Entgelt steht jedoch nur den etatsmäßigen Forstassessoren zu.

Sofern es die jeweiligen Dienstverhältnisse zulassen, kann der Forstassessor auf seinen Antrag für eine bestimmte Zeit zur Beschäftigung in auswärtigem Forstdienste oder zu sonstiger der forstlichen Ausbildung entsprechenden Tätigkeit beurlaubt werden.

Jeder Forstassessor ist verpflichtet, von jeder Veränderung seines Aufenthaltsortes, die nicht infolge unmittelbar an ihn ergehender Anweisung der vorgelegten Dienstbehörden eintritt, also auch von jeder Einberufung zum Militärdienste, dem Oberforstamt sofort Anzeige zu machen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseigel.

So geschehen

Nudolstadt, den 14. März 1914.

(L. S.)

Wüntker.

Frhr. v. d. Nedde.